



Rundschreiben über Pflanzengesundheitszeugnisse für die Vorausfuhr

Referenz	PCCB/S4/673795	Datum	24.02.2020 12.01.2022
Aktuelle Version	65	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Intra, EU, die Pflanzengesundheit betreffend, Kommunikation, Dokument, Dritte, Land, IC, Ausfuhr, IPCD, Vorausfuhrzeugnis.		

Verfasst von	Gebilligt von
Antonissen Yara, Attaché	Heymans J-F, Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

Innerhalb der Europäischen Union (EU) besteht freier Warenverkehr, was demnach auch für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gilt. Bei gewissen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen liegt das Risiko, dass sie Träger von Schädlingen sind, höher als bei anderen. Aus diesem Grund muss bestimmten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ein **Pflanzenpass** beigelegt werden, sobald sie innerhalb der EU verbracht werden.

Müssen diese Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse jedoch innerhalb der EU zwecks Ausfuhr in ein Drittland verbracht werden, kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats (MS), aus dem das Erzeugnis stammt, mithilfe des **Vorausfuhrzeugnisses** erklären, dass das jeweilige Erzeugnis mit den spezifischen Anforderungen des Drittlandes im Einklang steht (z.B. Anforderung in Bezug auf die Produktionsorte sowie die Anzahl der Feldbesichtigungen). Dieses Zeugnis ersetzt das frühere Dokument „Intra-EU Phytosanitary Communication Document (IPCD)“ und ist ein offizielles Dokument, das in Artikel 102 der Verordnung 2016/2031 erwähnt wird.

2. Anwendungsbereich

Für die Ausfuhr bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die innerhalb der EU verbracht werden müssen und spezifischen Anforderungen von Drittländern unterliegen.

3. Referenzen

Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates.

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen

Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission.

Arrêté royal du 10^r octobre 2003 confiant aux Régions l'exécution de certaines tâches relevant de la compétence de l'Agence fédérale pour la Sécurité de la Chaîne alimentaire.

[Arrêté royal du 22 février 2021 relatif aux mesures de protection contre les organismes de quarantaine aux végétaux et aux produits végétaux et modifiant des dispositions diverses en matière d'organismes nuisibles.](#)

~~Königlicher Erlass vom 10. August 2005 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.~~

Königlicher Erlass vom 10. November 2005 über die in Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Vergütungen.

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

FASNK	Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette
IPCD	Intra-EU Phytosanitary Communication Document
MS	Mitgliedstaat
NPSO	Nationale Pflanzenschutzorganisation (<i>National Plant Protection Organisation</i> , NPPO)
PRE-EU	Vorausfuhrbescheinigung <u>Vorausfuhrzeugnis</u>
EU	Europäische Union
LKE	Lokale Kontrolleinheit

5. Das Vorausfuhrzeugnis

5.1. Gebrauch & Allgemeines

Mithilfe des Vorausfuhrzeugnisses ([PRE-EU](#)) werden die erforderlichen Informationen zur Pflanzengesundheit zwischen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angebaut wurden, und der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in den diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Gegenstände ausgeführt werden, ausgetauscht. Diese Informationen dienen als Grundlage für die Erstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr, sofern die spezifischen Vorschriften über die Pflanzengesundheit im Zusammenhang mit einem oder mehreren der folgenden Aspekte eingehalten wurden:

- a) Nicht-Auftreten bestimmter Schädlinge in den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen oder Auftreten der betreffenden Schädlinge unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts;
- b) Ursprung der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände auf einem bestimmten Feld, in einer bestimmten Produktionsstätte, an einem bestimmten Produktionsort oder auf einer bestimmten Fläche;

- c) Schädlingsstatus des Felds, der Produktionsstätte, des Produktionsorts, des Ursprungsgebiets oder des Ursprungslands der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände;
- d) Ergebnisse der Inspektionen, Probenahmen und Tests bei den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen;
- e) die bei Erzeugung und Verarbeitung der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände angewandten Pflanzenschutzverfahren.

Unterschied zu dem Pflanzenpass: Mit dem Vorausfuhrzeugnis wird gewährleistet, dass die darauf angeführten Waren den spezifischen Pflanzengesundheitsanforderungen des betreffenden Drittlandes gerecht werden, während mit dem Pflanzenpass garantiert wird, dass die darauf angeführten Waren den europäischen Pflanzengesundheitsanforderungen genügen.

Das Vorausfuhrzeugnis wird nicht für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse ausgestellt, für die ein Pflanzenpass gesetzlich vorgeschrieben ist und für die die Anforderungen des Bestimmungslandes durch diesen Pass abgedeckt werden, es sei denn, dass ein Vorausfuhrzeugnis aufgrund anderer spezifischerer Vorschriften vonnöten ist.

Im weiteren Sinne sind auch andere Gebrauchszwecke möglich:

- 1) Das Vorausfuhrzeugnis kann zum Informationsaustausch zwischen den Regionen oder LKEs in Belgien verwendet werden. So können die Behörden einer Region oder einer Provinz die Behörden einer anderen Region oder Provinz über die besonderen für eine Partie geltenden Bedingungen hinsichtlich der Ausfuhr in ein Drittland in Kenntnis setzen (z.B. Zertifizierung von Kartoffelpflanzgut).
- 2) Das Vorausfuhrzeugnis kann auch für ausländische Erzeuger, die in Belgien Pflanzen anbauen, für die ein Pass Pflicht ist, genutzt werden. Die zuständige Behörde, die den ausländischen Anbieter zulässt, wird durch dieses Dokument darüber informiert, dass die Bedingungen für die Erteilung des Pflanzenpasses beachtet wurden. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie in dem Rundschreiben PCCB/S1/641723 auf unserer Website unter dem folgenden Link: <http://www.favv-afscs.be/pflanzenproduktion/rundschreiben/>

Das Vorausfuhrzeugnis ist den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen während ihrer Verbringung innerhalb des Gebiets der Union beigefügt, es sei denn, die betroffenen Mitgliedstaaten tauschen die darin enthaltenen Informationen über ein computergestütztes Informationsmanagementsystem aus.

Das Vorausfuhrzeugnis ersetzt nicht das Pflanzengesundheitszeugnis. Es dient dazu, die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses ~~oder eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr~~ zu ermöglichen. Es darf an ~~das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr~~ ~~oder~~ das Pflanzengesundheitszeugnis weder geheftet noch zusammen mit diesem übermittelt werden.

Das Vorausfuhrzeugnis ist in Französisch, Niederländisch und Englisch verfügbar. Wenn der MS, für den die Erzeugnisse bestimmt sind, weder Französisch noch Niederländisch als Amtssprache hat, oder wenn der MS, für den die Erzeugnisse bestimmt sind, nicht bekannt ist, darf der Anbieter die Ausstellung einer englischen Fassung beantragen. Der bescheinigungsbefugte Bedienstete hat jedoch das Recht, seine Erklärung in einer der Amtssprachen zu verfassen, wenn er dies wünscht. Andererseits muss die Erklärung in der gleichen Sprache wie das Muster des Vorausfuhrzeugnisses verfasst werden.

5.2. Verfahren zur Beantragung eines Vorausfuhrzeugnisses

Das Vorausfuhrzeugnis wird auf Antrag des Unternehmers von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ausgestellt, in dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände angebaut, erzeugt, gelagert oder verarbeitet wurden, solange sich diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände auf dem Betriebsgelände des betreffenden Unternehmers befinden.

Das Vorausfuhrzeugnis kann jedoch auch ausgestellt werden, wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände das Betriebsgelände des betreffenden Unternehmers verlassen haben, sofern Inspektionen durchgeführt und falls erforderlich Probenahmen vorgenommen wurden, bei denen bestätigt wurde, dass diese Erzeugnisse einer oder mehreren der besonderen Pflanzengesundheitsanforderungen unter Punkt 5.1 genügen.

Es wird ausgestellt, um die nationalen Pflanzenschutzorganisationen (NPSO) der Mitgliedstaaten (MS) der EU und im weiteren Sinne die Regionen und LKE darüber in Kenntnis zu setzen, dass bestimmte Pflanzenschutzverfahren (siehe Punkt 5.1) angewandt wurden und dass die zertifizierten Erzeugnisse bestimmten Pflanzengesundheitsanforderungen der Drittländer gerecht werden. Ein formeller schriftlicher Nachweis für diese Pflanzengesundheitsanforderungen muss von dem Anbieter, der ausführen möchte, erbracht werden.

Der Anbieter, der einen Antrag auf ein Vorausfuhrzeugnis stellen möchte, muss auf dem Formular alle Angaben über die Erzeugnisse, den Erzeuger/Händler anführen (Felder 3, 4 und 5). Der Anbieter muss das ausgefüllte Dokument, einschließlich der Pflanzengesundheitsanforderungen, an die zuständige Behörde (Region/LKE), der er untersteht, senden und den Grund für seinen Antrag dabei eindeutig angeben (z.B.: Ausfuhr in „Name des Bestimmungslandes“, ausländischer Erzeuger). Dieser Antrag wird vorzugsweise per E-Mail eingereicht. Die Behörde, die für die Ausstellung der Vorausfuhrzeugnisse zuständig ist, prüft den Antrag (kontrolliert, ob die Anforderungen erfüllt werden können) und vervollständigt das Dokument.

5.3. Verschiedene Abschnitte des Vorausfuhrzeugnisses

Die Informationen, die in den einzelnen Abschnitten anzugeben sind, werden im Folgenden erläutert.

Feld 1

- Auf dem Vorausfuhrzeugnis ist eine eindeutige Identifikationsnummer angegeben, welche von dem bescheinigungsbefugten Bediensteten vergeben wurde. Für die bescheinigungsbefugten Bediensteten der FASNK hat die Referenznummer das folgende Format:

PRE-EU/BE/IG/LKE/YYYY/AAAA/xxxx#

mit

- PRE-EU: Pflanzengesundheitszeugnis für die Vorausfuhr,
- BE: Belgien, ISO-Code des Ursprungslandes,
- IG: innergemeinschaftliches Dokument,
- LKE: Provinz, in der das Vorausfuhrzeugnis ausgestellt wurde
 - WV: Westflandern
 - OV: Ostflandern & Flämisch-Brabant,
 - AN: Antwerpen
 - VL: Flämisch-Brabant & Limburg,

- BRU: Brüssel
- BNA: Wallonisch-Brabant & Namur,
- HAI: Hennegau
- LUN: Luxemburg & Namur
- LIE: Lüttich
- YYYY: Jahr, in dem das Vorausfuhzeugnis ausgestellt wurde,
- AAAA: Legitimationsnummer des bescheinigungsbefugten Bediensteten,
- xxxx: Seriennummer der von dem bescheinigungsbefugten Bediensteten ausgestellten Zeugnisse,
- #: Ende der eindeutigen Nummerierung der Referenznummer des Vorausfuhzeugnisses.

In der Regel hat das Vorausfuhzeugnis keine Anhänge, aber wenn es aus mehreren Seiten besteht, werden die dem Zeugnis hinzugefügten Anhänge mit der gleichen Nummer wie das Vorausfuhzeugnis versehen. Die Anzahl der Anhänge sowie die Gesamtseitenzahl der Anhänge wird am Ende des Vorausfuhzeugnisses wie folgt angegeben:

Anzahl der Anhänge: (..... Seiten)

Feld 2

Name des Ursprungsmitgliedstaats und der zuständigen Behörde, die es ausgestellt.

Das Vorausfuhzeugnis wird in Übereinstimmung mit Artikel 102 (3) der Verordnung (EU) 2016/2031 von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) ausgestellt, der amtlichen ~~für die Ausstellung dieser Zeugnisse befugten~~ Stelle in Belgien, die für die Überwachung der Einhaltung der Pflanzengesundheitsanforderungen und die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für Quarantäneschädlinge verantwortlich ist. Die Regionen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflanzengesundheitsvorschriften und die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge auf Pflanzenvermehrungsmaterial zuständig (Schädlinge gemäß Artikel 36 des Pflanzengesundheitsrechts, die in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgenommen sind). Informationen bezüglich der Behörde, die für die Ausstellung der Zeugnisse für die unterschiedlichen Pflanzenvermehrungsmaterialien verantwortlich ist, sind hier zu finden: *Santé des végétaux: Autorités fédérales et/ou régionales compétentes, à qui vous adresser ? (Pflanzengesundheit: Zuständige föderale und/oder regionale Behörden, an wen können Sie sich wenden?)*, oder von einer regionalen belgischen Behörde nach Aufgabenübertragung durch eine spezifische Vereinbarung auf Grundlage des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 2003 ausgestellt. Diese Übertragung gilt ausschließlich für Kartoffelsaatgut und die Samen, die in Anlage V Teil A Abschnitte I und II des Königlichen Erlasses vom 10. August 2005 aufgeführt sind.

Feld 3

Die Registrierungsnummer des Erzeugers, Händlers oder Exporteurs, falls zutreffend, oder Name und Kontaktangaben des Anbieters.

Feld 4

Beschreibung der Ware - Die Referenznummer des Pflanzenpasses kann ausreichen. Gibt es keinen Pflanzenpass für dieses Erzeugnis, muss zumindest der gebräuchliche und der botanische Name des Erzeugnisses angegeben werden. Es wird auch empfohlen, die Kennmerkmale, die Anzahl und eine Beschreibung der Pakete anzugeben.

Feld 5

Angegebene Menge: Gewicht (kg, Tonne) oder Anzahl der Einheiten.

Feld 6

Das oder die entsprechenden Kästchen müssen in den Optionen A bis G angekreuzt werden. Die Namen der Schädlinge, auf die die angekreuzten Optionen zutreffen, müssen in dem Abschnitt „Angaben zu den Schädlingen“ mit Vermerk der entsprechenden Option in Klammern angeführt werden, z.B. *Globodera pallida* (C).

- erfüllt die spezifischen Anforderungen der Verordnung (EU) über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen:
[angeben: „Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072“ und gegebenenfalls den Anhang und den Punkt des Anhangs, der die jeweilige Sendung betrifft]
- wurde nach einem geeigneten amtlichen Verfahren untersucht: [falls erforderlich Verfahren angeben], und frei von **(A)** befunden
- wurde nach einem geeigneten amtlichen Verfahren getestet: [falls erforderlich Verfahren angeben], und frei von **(B)** befunden
- stammt von einem Feld, das amtlich als frei von **(C)** befunden wurde
- stammt aus einer Produktionsstätte, die amtlich als frei von **(D)** befunden wurde
- stammt aus einem Produktionsort, der amtlich als frei von **(E)** befunden wurde
- stammt aus einem Gebiet, das amtlich als frei von **(F)** befunden wurde
- stammt aus einem Land, das amtlich als frei von **(G)** befunden wurde

Angaben zu den Schädlingen und Angabe des Felds/der Produktionsstätte/der Fläche (gegebenenfalls mit Bezug zu obengenannten Buchstaben **A-G**) - Informationen zu den geografischen schädlingsfreien Zonen sind auf der Website der FASNK verfügbar.

Feld 7

Sonstige amtliche Informationen (z.B. zu pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen, die Behandlung der Sendungen usw.)

Feld 8

Datum und Ort der Ausstellung sowie Kontaktangaben (E-Mail/Telefon/Fax):

Feld 9

Eingepprägtes Siegel der Behörde, Name, Unterschrift und Dienststempel des Bediensteten.

6. Vergütungen

Sobald die FASNK auf Antrag eines Anbieters ein Vorausfuhrzeugnis ausstellt, stellt der Kontrolldienst diese Dienstleistung in Übereinstimmung mit Artikel 2 und Anlage 1.II des Königlichen Erlasses vom 10. November 2005 in Rechnung, wobei die Gebühren in Anwendung von Artikel 5 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 über die Finanzierung der Agentur festgelegt werden.

7. Anhänge

Muster des Vorausfuhrzeugnisses auf Englisch
Muster des Vorausfuhrzeugnisses auf Französisch
Muster des Vorausfuhrzeugnisses auf Niederländisch

8. Überblick der Überarbeitungen

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Grund und Tragweite der Überarbeitung
1	01.06.2011	
2	01.08.2013	Ersetzung der Abkürzung IEPCD durch IPCD und Anpassung der Referenznummer, Erläuterung unter 5.2 Allgemeine Informationen zu seiner Verwendung, die die EG der Russischen Föderation vorgeschlagen hat
3	20.05.2018	Ersetzung von PKE durch LKE
4	16.05.2019	Ersetzung des IPCD durch das Vorausfuhrzeugnis gemäß Verordnung (EU) 2016/2031
5	<u>24.02.2020</u> Veröffentlichungsdatum	Überarbeitung der Erklärung unter <i>Feld 6</i> unter Berücksichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072
<u>6</u>	<u>Veröffentlichungsdatum</u>	<u>Aktualisierung der gesetzlichen Referenzen</u>